

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

8. Jahrgang

Biesenthal, 5. April 2011

Ausgabe 3/2011

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim Seite 2
2. Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz Seite 5
3. Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ Seite 8
4. Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule Grüntal der Gemeinde Sydower Fließ (Schulbezirkssatzung) Seite 11

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Hausordnung für das Kinder – und Jugendhaus Creatimus in Rüdnitz Seite 11
2. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 14.03.2011 Seite 12
3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 17.02.2011 Seite 13
4. Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 30.06.2010, 09.09.2010, 14.10.2010, 18.11.2010, 09.12.2010 und 10.02.2011 Seite 13
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 27.01.2011 und 24.02.2011 Seite 16
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 19.01.2011, 16.03.2011 Seite 17
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 09.02.2011, 22.02.2011 Seite 18
8. Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 09.03.2011 Seite 19
9. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 13.01.2011, 24.02.2011 Seite 19
10. Förmliche Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans Uckermark-Barnim sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ gemäß § 2a Abs. 7 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) Seite 20
11. Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Weesow – Verfahrens-Nr. 50-011-R mit Gebietskarte Seite 21
Anlage: Gebietskarte zum Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Weesow – Verfahrens-Nr. 50-011-R Seite 23

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 01/11 des WAV „Panke/Finow“ am 13.04.2011 um 18:00 Uhr in Bernau bei Berlin Seite 24
2. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2011 des WAV „Panke/Finow“ einschließlich Investitionsplan Seite 24

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat am **14. März 2011** die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Mitgliedschaft und Sitz

- (1) Die Stadt Biesenthal sowie die Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ (amtsangehörige Gemeinden) bilden das Amt Biesenthal-Barnim.
Das Gebiet des Amtes ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte wiedergegeben.
- (2) Sitz des Amtes und der Amtsverwaltung ist Biesenthal.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt folgendes Wappen: In einem halbrunden Schild, der mit einer einfachen schwarzen Linie umrandet ist, befindet sich eine Roggenähre im Verbund mit einem Lindenblatt. Über dem Lindenblatt ist in rot der Brandenburgische Adler dargestellt. Im unteren Teil des Wappens befindet sich ein Achtberg als Schildfuß. Die Grundfarbe des Wappens ist beige. Die Ähre, das Lindenblatt und die Konturen des Achtberges sind in blaugrüner Farbe gestaltet.
- (2) Die Flagge des Amtes besteht – bei Aufhängung an einem senkrechten Flaggenstock, an dem das Flaggentuch nach rechts ausweht – aus zwei Querstreifen in den Farben Grün und Weiß auf dem das Wappen (Absatz 1) in der Mitte aufgelegt ist.
- (3) Das Amt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen (Absatz 1), den Umschriften „AMT BIESENTHAL-BARNIM“ im oberen Teil und „LANDKREIS BARNIM“ im unteren Teil und der Angabe eines Geschäftsbereichs der Amtsverwaltung oder einer Nummer.
- (4) Abdrucke des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels sind in den angefügten Anlagen 2 bis 4 wiedergegeben.

§ 3

Aufgaben

Unbeschadet seiner gesetzlichen Aufgaben erfüllt das Amt auf Grund erfolgter Übertragungen folgende Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden an deren Stelle:

1. Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle;
2. Einrichtung und Betrieb eines Amtshofes;
3. Berufung eines Wahlleiters für die Kommunalwahlen und dessen Stellvertreter;
4. Wirtschafts- und Tourismusentwicklung;
5. Werbung;
6. Bestellung eines Jugendkoordinators;
7. Pflege der Partnerschaftsbeziehungen mit der polnischen Gemeinde Nowy Tomyśl.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Gemeinde Marienwerder.

§ 4 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden

- (1) In wichtigen Angelegenheiten des Amtes unterrichtet und beteiligt das Amt die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden durch
 1. eine Berichterstattung des Amtsdirektors im öffentlichen Teil von Sitzungen des Amtsausschusses (Absatz 2),
 2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen des Amtsausschusses (Absatz 3),
 3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen für die betroffenen Einwohner (Absätze 4 und 5).
- (2) Über eine Berichterstattung nach Absatz 1 Nummer 1 entscheidet der Amtsdirektor im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) In die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Amtsausschusses ist der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde für

die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden“ aufzunehmen. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden zu Angelegenheiten des Amtes jeweils bis zu drei Fragen an den Amtsausschuss stellen. Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, wird sie durch den Amtsdirektor schriftlich beantwortet. Diese Antwort ist auch den übrigen Mitgliedern des Amtsausschusses mitzuteilen. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

- (4) Über die Durchführung einer Einwohnerversammlung entscheidet der Amtsausschuss. Sie kann auf Teile des Amtsgebiets beschränkt werden. Der Amtsdirektor setzt Tag, Uhrzeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die betroffenen Einwohner hierzu ein durch entsprechende Hinweise
 1. in der Zeitung „Märkische Oderzeitung“ (Ausgaben für Bernau und Eberswalde) sowie
 2. auf der Internet-Seite des Amtes Biesenthal-Barnim www.amt-biesenthal-barnim.de.
 Die Hinweise müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.
- (5) Die Einwohnerversammlung wird von dem Amtsdirektor oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Versammlungsleiter über die Angelegenheit. Sodann haben die betroffenen Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Der Amtsausschuss ist durch den Versammlungsleiter über Verlauf und Inhalt der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

§ 5

Mitteilungspflicht der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat dem Vorsitzenden des Amtsausschusses
 1. seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn sowie die Art der für diesen wahrgenommenen Beschäftigung sowie
 2. eine Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Personenvereinigung mitzuteilen (§ 31 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung). Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Mitgliedschaften, die aufgrund einer Bestellung oder eines Vorschlags des Amtsausschusses bestehen.
- (2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft im Amtsausschuss zu erfolgen. Dies gilt für Änderungen der in Absatz 1 genannten persönlichen Verhältnisse entsprechend.

§ 6

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen für den Amtsausschuss

Beschlussvorlagen für die zu einer Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzungen des Amtsausschusses vorgesehenen Tagesordnungspunkte können von jedermann während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in deren Dienstgebäude Berliner Straße 1, Biesenthal, Bereich Sitzungsdienst eingesehen werden.

§ 7

Personalscheidungen

Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über

1. die Begründung eines Beamtenverhältnisses,
2. die Beförderung von Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder darüber verliehen werden soll,
3. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe,
4. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 10 TVöD oder darüber,

Amtliche Bekanntmachungen

5. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte, sofern diese Tätigkeit unmittelbar zu einer von der bisherigen tarifvertraglichen Eingruppierung abweichenden Eingruppierung des Beschäftigten in die Entgeltgruppe E 10 TVöD oder darüber führt.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt auf Vorschlag des Amtsdirektors aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes für die Dauer von vier Jahren die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertreterin für den Fall ihrer Verhinderung. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Funktion ehrenamtlich wahr.
- (3) Unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß §§ 140 Absatz 1, 18 Absatz 3 Sätze 1 und 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Funktion wahr insbesondere durch
 1. Mitwirkung bei Personalentscheidungen
 2. Beratung in Gleichstellungsangelegenheiten
 3. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Wahrnehmung ihrer Funktion an fachliche Weisungen des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (5) Der Amtsdirektor unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über von ihm beabsichtigte Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Die Unterrichtung hat in der Regel spätestens eine Woche vor der Entscheidung des Amtsdirektors zu erfolgen.
- (6) Der Amtsdirektor übersendet der Gleichstellungsbeauftragten die Einladungen nebst Tagesordnung zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten berühren, übersendet ihr der Amtsdirektor außerdem die hierzu bei ihm oder bei dem Vorsitzenden des Amtsausschusses vorhandenen weiteren Sitzungsunterlagen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen amtsrechtlichen Bestimmungen des Amtes durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 bis 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 bis 4 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (5) Beschlüsse des Amtsausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

§ 10

Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.
Der Aushang hat

1. mindestens während der vollen fünf Tage, die dem Sitzungstag unmittelbar vorangehen, zu erfolgen und darf
2. frühestens am Tag nach dem Sitzungstag beendet werden.
Der erste Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten des Amtes im Zeitpunkt des Aushängens, der letzte Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten des Amtes im Zeitpunkt der Beendigung des Aushangs jeweils auf dem ausgehängten Dokument zu vermerken. Der Vermerk ist durch den Bediensteten zu unterzeichnen.

- (2) Bekanntmachungskästen nach Absatz 1 sind die Bekanntmachungskästen
 1. der Stadt Biesenthal in Biesenthal
 - a) auf dem Marktplatz,
 - b) vor dem Dienstgebäude des Amtes, Plottkeallee 5,
 - c) an der städtischen Kindertagesstätte Bahnhofstraße 105,
 - d) am Ärztehaus Ruhlsdorfer Straße 4 sowie an den Standorten
 - e) Beethovenstraße Ecke Lortzingstraße,
 - f) Dahlienweg 36,
 - g) Danewitzer Weg 6,
 - h) Dorfstraße gegenüber dem Gebäude Dorfstraße 22,
 - j) Ende Kirschallee am Beginn des Siedlungsabschnittes „Rehwalde“, Abzweig Priesterpfuhlsiedlung sowie
 - k) Sydower Feld, neben der Bushaltestelle.
 2. der Gemeinde Breydin
 - a) im Ortsteil Trampe am Gemeindebüro Dorfstraße 53,
 - b) im Ortsteil Tuchen-Klobbicke am gemeindlichen Mehrzweckgebäude Kirchstraße 10 (Tuchen) sowie
 - c) am Standort Lindenstraße Ecke Arkazienstraße (Klobbicke),
 3. der Gemeinde Marienwerder
 - a) im Ortsteil Marienwerder, vor dem Grundstück Zerpenschleuser Str. 42 (KITA)
 - b) im Ortsteil Ruhlsdorf, vor dem Grundstück Dorfstr. 69
 - c) im Ortsteil Sophienstädt, Prendener Weg Ecke Alte Dorfstraße
 4. der Gemeinde Melchow
 - a) im Ortsteil Melchow, Eberswalder Straße 40 Einmündung Alte Dorfstraße
 - b) im Ortsteil Schönholz, zwischen Schönholzer Dorfstraße 34 und Bushaltestelle Dorfstraße 43
 5. der Gemeinde Rüdnitz
 - a) vor dem Grundstück Bahnhofstraße 5
 - b) Wilhelm-Guse-Straße 1 Kreuzung Ritterstraße
 - c) vor dem Grundstück Hauptweg 17a
 - d) Alte Heerstraße 1 Einmündung Bahnhofstraße
 - e) gegenüber dem Gebäude Bernauer Straße 30
 - f) in Albertshof, Rüsternstraße Ecke Schulstraße
 6. der Gemeinde Sydower Fließ
 - a) im Ortsteil Grüntal, vor dem Gebäude Dorfstr. 28
 - b) im Ortsteil Tempelfelde, auf dem Parkplatz der freiwilligen Feuerwehr, Lindenstraße 1

§ 11

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 24.03.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2009, außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 23.03.2011

*gez. Kühne
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die **Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim** beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 14.03.2011 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 03 / 2011, Jahrgang Nr. 8 am 05.04.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 23.03.2011

gez. Kühne
 Amtsdirektor

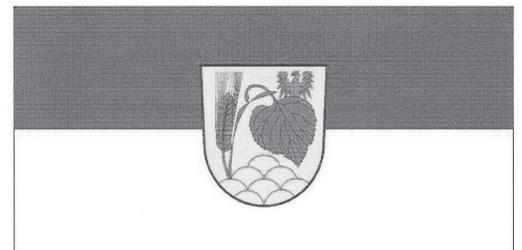
Anlage 1 zur Hauptsatzung des Amtes Biesenthal Barnim:



Anlage 2: Wappen



Anlage 3: Flagge



Anlage 4: Dienstsiegel



Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat am **22. Februar 2011** die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gemeindegebiet

Das Gebiet der Gemeinde Rüdnitz ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

§ 2

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde unterrichtet und beteiligt die Gemeinde die Einwohner durch
 1. eine Berichterstattung des ehrenamtlichen Bürgermeisters im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 2),
 2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 3),
 3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen (Absätze 4 und 5).
- (2) Über eine Berichterstattung nach Absatz 1 Nummer 1 entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) In die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ aufzunehmen. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner zu Angelegenheiten der Gemeinde jeweils bis zu drei Fragen an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor stellen. Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, wird sie schriftlich beantwortet. Diese Antwort ist den Gemeindevertretern mitzuteilen. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über die Durchführung einer Einwohnerversammlung entscheidet die Gemeindevertretung. Sie kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Der Amtsdirektor setzt im Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister Tag, Uhrzeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die Einwohner hierzu durch Hinweise in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Rüdnitz ein. Die Hinweise müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.
- (5) Die Einwohnerversammlung wird vom ehrenamtlichen Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Versammlungsleiter über die Angelegenheit. Sodann haben die betroffenen Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Die Gemeindevertretung ist durch den Versammlungsleiter über Verlauf und Inhalt der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

§ 3

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 1. seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn sowie die Art der für diesen wahrgenommenen Beschäftigung sowie
 2. eine Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Personenvereinigung mitzuteilen. Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Mitgliedschaften, die aufgrund einer Bestellung oder eines Vorschlags der Gemeindevertretung bestehen.
- (2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung zu erfolgen. Dies gilt für Änderungen der in Absatz 1 genannten persönlichen Verhältnisse entsprechend.

§ 4

Zuständigkeit der Gemeindevertretung

Unbeschadet ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten im Übrigen entscheidet die Gemeindevertretung, sofern es sich im Einzelfall nicht um ein Geschäft der

laufenden Verwaltung handelt, über den Abschluss von Verträgen über Vermögensgegenstände der Gemeinde, insbesondere über

1. den Verkauf,
2. den Tausch,
3. die Schenkung,
4. die Vermietung oder
5. die Verpachtung

solcher Gegenstände, sofern das Geschäft im Einzelfall den anderen Vertragspartei unmittelbar zu Zahlungen an die Gemeinde in Höhe von über 7.000 € verpflichtet.

§ 5

Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen

1. auf der Grundlage der Honorarordnung HOAI mit einer Auftragssumme von 7.000 € und darüber
2. auf der Grundlage der Honorarordnung VOL mit einer Auftragssumme von 15.000 € und darüber,
3. auf der Grundlage der Honorarordnung VOB mit einer Auftragssumme von 15.000 € und darüber,
4. auf der Grundlage der Honorarordnung VOF

vor. Entscheidungen bis zu dieser Grenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6

Einsichtnahme in die Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung

Beschlussvorlagen für die zu einer Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung vorgesehenen Tagesordnungspunkte können von jedermann bei dem Amt Biesenthal-Barnim während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in deren Dienstgebäude Berliner Straße 1, Biesenthal, Bereich Sitzungsdienst eingesehen werden.

§ 7

Hauptausschuss

Es wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (5) Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 9

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang hat
1. mindestens während der vollen fünf Tage, die dem Sitzungstag unmittelbar vorangehen, zu erfolgen und darf
 2. frühestens am Tag nach dem Sitzungstag beendet werden.
- Der erste Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim im Zeitpunkt des Aushängens, der letzte Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten im Zeitpunkt der Beendigung des Aushangs auf dem ausgehängten Dokument jeweils zu vermerken. Der Vermerk ist durch den Bediensteten zu unterzeichnen.
- (2) Bekanntmachungskästen nach Absatz 1 sind die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Rüdnitz in Rüdnitz
1. vor dem Grundstück Bahnhofstraße 5
 2. Wilhelm-Guse-Straße 1 Kreuzung Ritterstraße
 3. vor dem Grundstück Hauptweg 17a

4. Alte Heerstraße 1 Einmündung Bahnhofstraße
5. gegenüber dem Gebäude Bernauer Straße 30
6. in Albertshof, Rüsterstraße Ecke Schulstraße

§ 10

Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 27.03.2009 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 03.03.2011

gez. Kühne
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die **Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 22.02.2011 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 3 /2011, Jahrgang Nr. 8 am 05.04.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 03.03.2011

gez. Kühne
Amtsleiter

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz



Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat am **24. Februar 2011** die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gemeindegebiet

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Sydower Fließ ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.
- (2) In der Gemeinde Sydower Fließ bestehen folgende Ortsteile ohne Orts-
teilvertretung:
 1. Ortsteil Grüntal in den Grenzen der Gemarkung Grüntal
 2. Ortsteil Tempelfelde in den Grenzen der Gemarkung Tempelfelde

§ 2

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde unterrichtet und beteiligt die Gemeinde die Einwohner durch
 1. eine Berichterstattung des ehrenamtlichen Bürgermeisters im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 2),
 2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 3),
 3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen (Absätze 4 und 5).
- (2) Über eine Berichterstattung nach Absatz 1 Nummer 1 entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) In die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ aufzunehmen. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner zu Angelegenheiten der Gemeinde jeweils bis zu drei Fragen an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor stellen. Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, wird sie schriftlich beantwortet. Diese Antwort ist den Gemeindevertretern mitzuteilen. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über die Durchführung einer Einwohnerversammlung entscheidet die Gemeindevertretung. Sie kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Der Amtsdirektor setzt im Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister Tag, Uhrzeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die Einwohner hierzu durch Hinweise in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Sydower Fließ ein. Die Hinweise müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.
- (5) Die Einwohnerversammlung wird vom ehrenamtlichen Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Versammlungsleiter über die Angelegenheit. Sodann haben die betroffenen Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Die Gemeindevertretung ist durch den Versammlungsleiter über Verlauf und Inhalt der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

§ 3

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 1. seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn sowie die Art der für diesen wahrgenommenen Beschäftigung sowie
 2. eine Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Personenvereinigung mitzuteilen. Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Mitgliedschaften, die aufgrund einer Bestellung oder eines Vorschlags der Gemeindevertretung bestehen.
- (2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung zu erfolgen. Dies gilt für Änderungen der in Absatz 1 genannten persönlichen Verhältnisse entsprechend.

§ 4

Zuständigkeit der Gemeindevertretung

Unbeschadet ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten im Übrigen entscheidet die Gemeindevertretung, sofern es sich im Einzelfall nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, über den Abschluss von Verträgen über Vermögensgegenstände der Gemeinde, insbesondere über

1. den Verkauf,
2. den Tausch,
3. die Schenkung,
4. die Vermietung oder
5. die Verpachtung

solcher Gegenstände, sofern das Geschäft im Einzelfall den anderen Vertrags-
teil unmittelbar zu Zahlungen an die Gemeinde in Höhe von über 5.000 Euro verpflichtet.

§ 5

Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen

1. auf der Grundlage der Honorarordnung HOAI mit einer Auftragssumme von 5.000 € und darüber
2. auf der Grundlage der Honorarordnung VOL mit einer Auftragssumme von 5.000 € und darüber,
3. auf der Grundlage der Honorarordnung VOB mit einer Auftragssumme von 5.000 € und darüber,
4. auf der Grundlage der Honorarordnung VOF

vor.

Entscheidungen bis zu dieser Grenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6

Einsichtnahme in die Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung

Beschlussvorlagen für die zu einer Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung vorgesehenen Tagesordnungspunkte können von jedermann bei dem Amt Biesenthal-Barnim während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in deren Dienstgebäude Berliner Straße 1, Biesenthal, Bereich Sitzungsdienst eingesehen werden.

§ 7

Hauptausschuss

Es wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in ande-

Amtliche Bekanntmachungen

rer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.

- (5) Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

§ 9

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang hat

1. mindestens während der vollen fünf Tage, die dem Sitzungstag unmittelbar vorangehen, zu erfolgen und darf
2. frühestens am Tag nach dem Sitzungstag beendet werden.

Der erste Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim im Zeitpunkt des Aushängens, der letzte Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten im Zeitpunkt der Beendigung des Aushangs auf dem ausgehängten Dokument jeweils zu vermerken. Der Vermerk ist durch den Bediensteten zu unterzeichnen.

- (2) Bekanntmachungskästen nach Absatz 1 sind die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Sydower Fließ
1. im Ortsteil Grüntal, vor dem Gebäude Dorfstraße 28
 2. im Ortsteil Tempelfelde, auf dem Parkplatz der freiwilligen Feuerwehr, Lindenstraße 1

§ 10

Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ vom 20.02.2009 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 01.03.2011

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

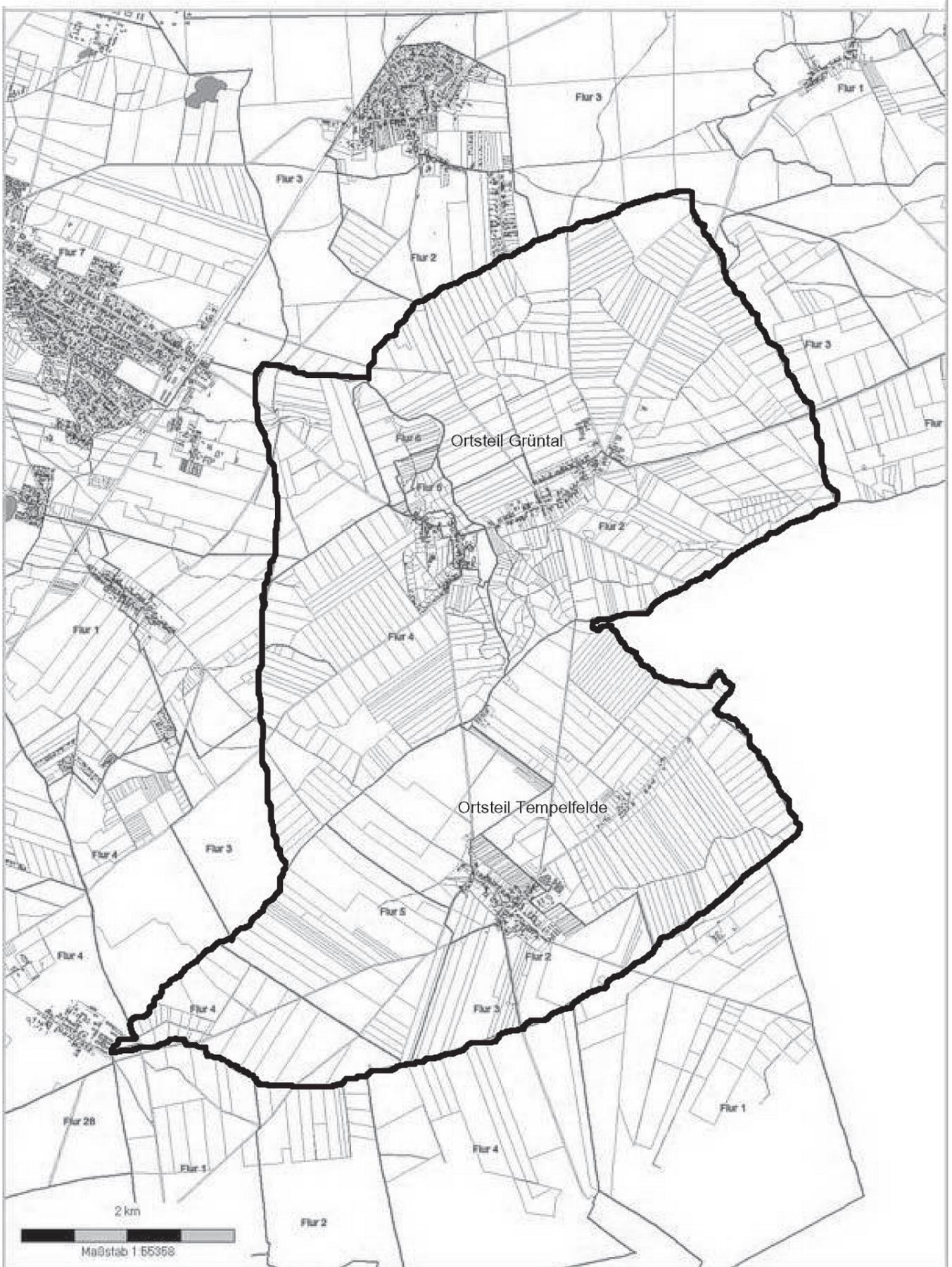
Die **Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 24.02.2011 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 03 /2011, Jahrgang Nr. 8 am 05.04.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 01.03.2011

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule Grüntal der Gemeinde Sydower Fließ (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 208), hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Sydower Fließ in der Sitzung am **24. Februar 2011** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Satzung bestimmt für die Grundschule Grüntal der Gemeinde Sydower Fließ den Schulbezirk.

§ 2

Schulbezirk

Zum Schulbezirk der Grundschule Grüntal gehören nachfolgend genannte Orte:

- Gemeinde Breydin (OT Trampe und OT Tuchen-Klobbicke)
- Gemeinde Melchow (OT Melchow und OT Schönholz)
- Gemeinde Sydower Fließ (OT Grüntal und OT Tempelfelde)

Gemeinde Rüdnitz, ohne Gemeindeteil Albertshof (Mittelstraße, Rüsternstraße, Gartenstraße, Pappelallee, Schulstraße und Parkstraße)

§ 3

Sonderregelungen

Der begründete Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule bedarf eines schriftlichen Antrages. Der Entscheid darüber ergeht über das Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem Schulträger.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung (Schulbezirkssatzung) über die Festlegung der Schulbezirke der Gemeinde Sydower Fließ vom 15.11.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Biesenthal, den 01.03.2011

*Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule Grüntal der Gemeinde Sydower Fließ (Schulbezirkssatzung)** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 24.02.2011 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 03 / 2011, Jahrgang Nr. 8 am 05.04.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 01.03.2011

*Kühne
Amtdirektor*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Hausordnung für das Kinder- und Jugendhaus CREATIMUS Rüdnitz

§ 1

Gleichheit

- (1) Alle Besucher des Hauses sind gleichberechtigt.

§ 2

Verhalten im Kinder- und Jugendhaus

- (1) Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Besucher des Hauses haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass anderen Jugendlichen oder der Gemeinde kein Schaden zugefügt wird.
- (3) Im Haus sind Musik und Gesprächston auf einem auch für Andere erträglichen Maß zu halten.
- (4) Die Räumlichkeiten sind sauber zu halten. Die tägliche Reinigung erfolgt durch den Ordnungsdienst. Alle 14 Tage erfolgt eine Grundreinigung durch die Mitarbeiter des Jugendhauses.
- (5) Die Einrichtung und alle anderen Wertgegenstände des Hauses sind pfleglich zu behandeln.
- (6) Der Aufenthalt auf dem Außengelände des Hauses ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
Auf die Nachbarschaft des Friedhofes ist Rücksicht zu nehmen.

- (7) Bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten ist ab 22:00 Uhr die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
- (8) Der Aufenthalt von Gruppen auf dem Platz vor dem Gebäude ist ab 22:00 Uhr untersagt.

§ 3

Schadensersatz, Haftungsansprüche

- (1) Schäden aller Art sind vom Verursacher wieder gut zu machen, Verunreinigungen aller Art sind sofort zu beseitigen. Andernfalls werden die anfallenden Reparatur- und Reinigungsmaßnahmen dem Verursacher oder ersatzweise den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (2) Für persönliche Gegenstände des privaten Gebrauchs wird keine Haftung übernommen.

§ 4

Rauchverbot

- (1) Das Haus unterliegt dem Nichtrauchererschutzgesetz. In allen Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt.

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

§ 5

Drogen

- (1) Personen, die im Haus Drogen konsumieren, tauschen und/oder handeln, werden sofort den Räumlichkeiten verwiesen und erhalten Hausverbot.
Des Weiteren werden die Erziehungsberechtigten, sowie die Polizei in Kenntnis gesetzt.

§ 6

Jugendschutzgesetz

- (1) Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind Bestandteil dieser Hausordnung. Sie sind von allen Besuchern des Hauses einzuhalten.
Ein Auszug dieser Jugendschutzbestimmungen ist im Haus auszuhängen.
- (2) Gewalttätigkeiten psychischer und physischer Art werden nicht geduldet.

§ 7

Verstöße, Zuwiderhandlungen

- (1) Alle Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, werden von Mitarbeitern ermahnt oder verwarnet.
Des Weiteren kann ein Hausverbot für das Haus und ein Ausschluss von Veranstaltungen auf eine Dauer von bis zu 3 Monaten festgesetzt werden. Bei Verstößen gegen § 5 kann das Hausverbot auch unbefristet ausgesprochen werden.

§ 8

Ordnungsdienst

- (1) Für jeden Tag sind zwei Personen für den Ordnungsdienst von dem verantwortlichem Mitarbeiter einzuteilen.

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Das Haus ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
montags bis freitags 15.00 bis 19.00 Uhr

§ 10

Ruf, Image

- (1) Alle Mitarbeiter und die Besucher des Hauses haben sich so zu verhalten, dass der Ruf des Jugendhauses bewahrt wird.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Hausordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 14.02.2011

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Verkündungsanordnung:

Die **Hausordnung für das Kinder- und Jugendhaus „Creatimus“ in Rüdnitz** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der GV am 09.02.2011 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 03 /2011, Jahrgang Nr. 8 am 09.02.2011 öffentlich verkündet.

Biesenthal, den 14.02.2011

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Beschlüsse des Amtsausschusses

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in der Sitzung am 14.03.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2011

Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim in der vorliegenden Form, einschließlich Änderungen.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 03/2011 vom 05.04.2011**

Beschluss-Nr. 02/2011

Geprüfter und festgestellter Entwurf der Eröffnungsbilanz des Amtes Biesenthal-Barnim zum 01.01.2009

Beschlusstext:

1. Der geprüfte und festgestellte Entwurf der Eröffnungsbilanz des Amtes Biesenthal-Barnim zum 01.01.2009 wird beschlossen.

2. Der Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim zur Prüfung der Eröffnungsbilanz des Amtes Biesenthal-Barnim zum 01.01.2009 wird zur Kenntnis genommen.
– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne
Amtdirektor*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung am 17.02.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2011

zurück gestellt

Beschluss-Nr. 02/2011

Weitere Planungsleistungen zum Schlossbergareal

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit der Planung des Vorhabens „Erschließung Schlossbergareal“ von LP 4 – 9 das Büro Dorsch Consult GmbH zu beauftragen.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal – Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 03/2011

Weiterführung des Betriebs und der Nutzung des Blockheizkraftwerks Grüner Weg, Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Vertrag zum Betrieb und zur Nutzung des Blockheizkraftwerks Grüner Weg mit dem bisherigen Betreiber wird auf unbestimmte Zeit mit jährlicher Kündigungsfrist auf der Grundlage des bestehenden Vertragsverhältnisses fortgeführt.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zum Abschluss dieses Vertrages mit dem bisherigen Betreiber einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 04/2011

Bebauungsplan der Innenentwicklung Biesenthal Nr. 01/2010 – Planaufstellungsbeschluss

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Beschluss 76/2009 vom 10.12.2009 wird aufgehoben.
 2. Der Beschluss 52/2010 vom 28.10.2010 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
Für den Bereich der Gemarkung Biesenthal Flur 7, Flurstücke 82/1; 83; 84; 90/2; 90/3; 90/5; 90/6; 110/1; 110/2; 111; 113/2; 113/4; 113/5; 113/6; 113/7; 1132; 1134 gemäß Anlage wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Planaufstellung erfolgt nach § 13a Abs. 2 ff. BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren.
 3. Die Planung wird durch das Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde (ibe) erstellt.
 4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 05/2011

Außenbereichssatzung der Stadt Biesenthal im Ortsteil Danewitz

- **Satzungsaufstellungsbeschluss**
- **Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung der Außenbereichssatzung im Ortsteil Danewitz.
 2. Dem Satzungsentwurf der Außenbereichssatzung im Ortsteil Danewitz gemäß Anlage wird zugestimmt.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des vorliegenden Satzungsentwurfs durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 06/2011

Ortsgestaltungssatzung der Stadt Biesenthal im Ortsteil Danewitz

- **Satzungsaufstellungsbeschluss**
- **Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung der Ortsgestaltungssatzung Danewitz.
 2. Dem Satzungsentwurf der Ortsgestaltungssatzung Danewitz gemäß Anlage wird zugestimmt.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des vorliegenden Satzungsentwurfs durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung am 30.06. 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. H 15/2010

Aufhebung Sperrvermerk für Anschaffung von Sportgeräten

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes in der Haushaltsstelle 42.4.01/0490.783100 in Höhe von 6.000 € zur Anschaffung von Sportgeräten für die Sporthalle in der Schützenstraße Biesenthal.

Der Amtsdirektor wird beauftragt für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. H 16/2010

Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben: Erneuerung der Holzfenster VHG, Südseite Oberschulgebäude, Bahnhofstraße 9-12

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Auftrag zur Erneuerung der Holzfenster auf der Südseite des ehemaligen Oberschulgebäudes der verlässlichen Halbtagsgrundschule, Bahnhofstraße 9-12 wird an die Firma A+K Schauer GmbH, 16321 Bernau, W.- Weitling-Straße 34a vergeben.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 17/2010

Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben: VHG, Fassadensanierung der Südseite des ehemaligen Ober- schulgebäudes, Bahnhofstraße 9-12

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Auftrag zur Fassadensanierung der Südseite des ehemaligen Oberschulgebäudes der verlässlichen Halbtagsgrundschule, Bahnhofstraße 9-12 wird an die Firma Körbel Hoch- und Ausbau GmbH, Sydower Fließ, Dorfstraße 20 zum Angebotspreis von 67.725,17 € vergeben.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 18/2010

Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben: Um- u. Ausbau eines Gemeinschaftsraumes im Feuerwehrgeräte- haus, Los 4, Trockenbau

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. den Bauvertrag zur Realisierung der Trockenbauarbeiten zum Ausbau eines Gemeinschaftsraumes im Feuerwehrgerätehaus an die Firma Baugeschäft Czekalla Hardenbergstraße 40 in 16359 Biesenthal zum Angebotspreis von 37.299,05 € zu vergeben.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 19/2010

Motormanuelle Holzernte im Biesenthaler Stadtwald

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der StVV Biesenthal beschließt für die motormanuelle Holzernte im Selbstwerbeinsatz Preisabschlüge, wie in der beigefügten **Anlage** angeführt, vorzunehmen.

Die Summe der Abschlüge darf 50 % nicht überschreiten. Die Basis bildet der jeweilige Verkaufspreis bei maschineller Holzernte durch Selbstwerbung. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 20/2010

Zustimmung zur 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebühren- satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie damit im Zu- sammenhang stehende Leistungen

Hier: Änderung § 1 (Gebührenpflicht und Gebührenarten)

Beschlusstext:

1. Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt nachfolgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen. In § 1 wird Absatz (3) wie folgt eingefügt:
Die Stadt Biesenthal behält sich vor in Einzelfällen nach Prüfung die Gebühren zu mindern, zu erhöhen bzw. zu erlassen.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal entsprechend zu überarbeiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 21/2010

Mietangelegenheiten — Ausbuchung von Mietschulden

NÖ

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung am 09.09. 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. H 22/2010

Absichtserklärung zur Durchführung einer Kooperationsmaßnahme Umsetzung der optimierten Radwegebeschilderung in Biesenthal

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt:

1. der Errichtung von touristischen Radwegweisern zuzustimmen.
 2. vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln durch das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung für die konzeptionell vorbereitete Maßnahme zur Optimierung der Radwegebeschilderung im Gebiet des Naturpark Barnim die Absichtserklärung zur Durchführung der Kooperationsmaßnahme für die Umsetzung der Radwegebeschilderung nach HBR Brandenburg im Gebiet des Naturpark Barnim auf Basis des Kooperationsprojektes zwischen den LAG'n Barnim und Obere Havel abzugeben.
 3. die Eigenmittel für dieses Vorhaben von ca. 4.220,00 € in den Haushalt 2011 einzustellen.
 4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 23/2010

Vergabe von Bauleistung für das Bauvorhaben: Gehwegerneuerung Bahnhofstraße Bereich Möbelfolie in Biesenthal

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt:

1. den Auftrag zur Erneuerung des Gehweges im Bereich der Bahnhofstraße 150 bis zur Betriebseinfahrt der Möbelfolien GmbH in Biesenthal an die Firma Märkisch Grün GmbH, Eberswalder Straße 1a in 16230 Melchow zu vergeben.
 2. der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 24/2010

Personalstellen in der Jugendkultureinrichtung „Kulti“ in Biesenthal 2010

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung am 14.10. 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. H 25/2010

Vergabe von Planungsleistungen zum grundhaften Ausbau der Prendener Straße

Beschlusstext:

1. Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass der Ingenieurvertrag (Phase 1-4 der HOAI) zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der Prendener Straße mit dem Ingenieurbüro HYDRO Planungsgesellschaft mbH aus Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 52 geschlossen wird.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 26/2010

Vergabe der Dienstleistung Straßenreinigung Winterdienst 2010/2011 in der Stadt Biesenthal einschließlich des Ortsteiles Danewitz

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Auftrag zur Durchführung der Winterdienstleistung wird an die Firma Torsten Rahlf GmbH, Mehrower Dorfstraße 1, 16356 Ahrensfelde vergeben.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 27/2010

NÖ

Widerruf der Vereinbarung „Erneuerung Dacheindeckung“ im Rahmen der Stadtsanierung „Altstadt Biesenthal“, (Objekt: Fischerstr. 1, Flur 6 / 40)

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 28/2010

NÖ

Löschungsbewilligung Rückauffassungsvormerkung, Gemarkung Biesenthal, Flur 8, Flurstück 935, 937

– *Beschluss angenommen*

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung am 18.11. 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. H 29/ 2010

Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Auswahl des Netzbetreibers für die Realisierung der Internet-Breitbandversorgung in der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt:

1. Auf der Grundlage der Untersuchung der technischen Realisierung der Internet-Breitbandversorgung in der Stadt Biesenthal der OMEGA Consulting GmbH, Potsdam wird das Interessenbekundungsverfahren zur Auswahl des Netzbetreibers durchgeführt (Anlage).
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 30/ 2010

Vergabe von Bauleistung für das Bauvorhaben: Schulhofgestaltung der verlässlichen Halbtagsgrundschule in Biesenthal, Bahnhofstraße 9-12

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt:

1. Der Auftrag zur Neugestaltung des Schulhofes der verlässlichen Halbtagsgrundschule wird an die Firma: Straßen-& Tiefbau GmbH Aschhoff, Schützenweg 3 in 17268 Templin in Höhe von 69.740,21€ vergeben.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 31/ 2010

NÖ

Beschränkt persönliche Dienstbarkeit am Flurstück 19/2 der Flur 1 und am Flurstück 603 der Flur 8 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung am 09.12. 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. H 32/2010

Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Kirschallee“

– **hier: Dachneigung (Gemarkung Biesenthal, Flur 5 / 522)**

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dem vorliegenden Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Kirschallee“

- hier: Dachneigung (neu: 24 °)– zum Grundstück Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstück 522,

zuzustimmen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 33/2010

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauvorhaben „Nutzungsänderung, An- und Umbau eines Bungalows zur Kindertagesstätte“ (Gemarkung Biesenthal, Ruhlsdorfer Str. 45, Flur 12, Flurstück 64/1)

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, zu dem vorliegenden Antrag „Nutzungsänderung, An- und Umbau eines Bungalows zur Kindertagesstätte“ (Gemarkung Biesenthal, Ruhlsdorfer Str. 45, Flur 12, Flst. 64/1) das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 34/2010

NÖ

Löschungsbewilligung Rückauffassungsvormerkung, Gem. Biesenthal, Flur 7/ 882

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 35/2010

NÖ

Löschungsbewilligung Rückauffassungsvormerkung Gem. Biesenthal, Flur 7/ 891

– *Beschluss angenommen*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung am 10.02.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. H 01/2011

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung einer Bewegungshalle für Pferde“, (Objekt: Gemarkung Danewitz, Dorfstraße 30, Flur 2, Flurstück 262)

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadt Biesenthal beschließt die Bewilligung der Dienstbarkeit -Leitungsrecht- am kommunalen Flurstück 198 in der Flur 2, Gemarkung Danewitz, zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Flurstückes 70/1 in der Flur 2 Gemarkung Danewitz. Der Ausübungsbereich der Dienstbarkeit ist in beigefügter Lageskizze schraffiert dargestellt. Die Stadt Biesenthal übernimmt keine Kosten im Zusammenhang mit der Dienstbarkeitsbewilligung. Der Amtsdirektor wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 02/2011

Vergabe von Planungsleistungen zur Sanierung des Wohngebäudes Schützenstr. 37-42

Beschlusstext:

1. Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass der Ingenieurvertrag (Phasen 1-8 der HOAI) zur Vorbereitung und Durchführung der wärmetechnischen Ertüchtigung und Sanierung der Gebäudehülle des Wohngebäudes, Schützenstraße 37-42 an das Ingenieurbüro für Statik und Konstruktion Dipl.-Ing. Jens Torsten Voigt, 16321 Bernau, August-Bebel-Straße 10 vergeben wird.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 03/2011

Vergabebeschluss zur Herstellung einer Imagebroschüre Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der erforderliche Bedarf wird als überplanmäßige Ausgabe zur Verfügung gestellt.
 2. Mit der Herstellung der Broschüre wird *Satzwerk* Birgit Großmann, Fröbelweg 4, 16321 Bernau beauftragt.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 04/2011

Verpachtung Fischereirecht

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der StVV Biesenthal beschließt, das Fischereirecht für die Finow ab Wehrmühle bis zur nördlichen Gemarkungsgrenze an **Herrn Bernd Kuntze, whft. 18556 Breege, Parkweg 20a** zu übertragen. Die nutzbare Wasseroberfläche beträgt nach katasteramtlichen Angaben 3,3150 ha (s. Anlage).

Die Übertragung erfolgt im Interesse der Stadt Biesenthal und ist daher unentgeltlich. Die Erteilung von Angelberechtigungen bzw. Ausgabe von Angelkarten usw. ist nicht gestattet.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 05/2011

Mietangelegenheit – Ausbuchung von Mietschulden

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. H 06/2011

Mietangelegenheit – Ausbuchung von Mietschulden

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. H 07/2011

Ankauf von 4 Flurstücken der Flur 5 in der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. H 08/2011

Überlassung einer Straße in der Flur 5, Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. H 09/2011

Gewährung einer Dienstbarkeit (Leitungsrecht) am Flurstück der Flur 2 in der Gemarkung Danewitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 27.01.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2011

Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Sportstätte Marienwerder mit dem SV Freya Marienwerder e.V.

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder erteilt ihre Zustimmung zum Abschluss des vorliegenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Marienwerder und dem SV Freya Marienwerder e.V. zur Nutzung der Sportanlage, Biesenthaler Str. 20a in Marienwerder. (Anlage) Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 02/2011

Nutzungsvereinbarung Kleinbus SV Freya Marienwerder e.V.

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt die geänderte Vereinbarung über die Nutzung des Kleinbusses VW Transporter Kombi LR 75 TDI 5 G mit dem SV Freya Marienwerder e.V. abzuschließen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt die notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 03/2011

Anerkennung von Beschäftigungszeiten im Sinne von § 34 (3), TVöD

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 24.02.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 04/2011

Beschluss über die Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Amtsdirektors

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Marienwerder und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 19.01.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2011

Beschluss über die Jahresrechnung 2009, Entlastung des Amtsdirektors

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Melchow und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 16.03.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 02/2011

– *vertagt*

Beschluss-Nr. 03/2011

Vereinbarung zum Gehwegbau Eberswalder Straße

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. der als Anlage beigefügten Vereinbarung zur arbeitsteiligen und koordinierten Durchführung des Vorhabens Gehwegneubau Eberswalder Straße in Melchow wird zugestimmt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 04/2011

Vergabe Baumpflanzungen Akazienstraße

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Mit den Leistungen für die Baumpflanzungen in der Akazienstraße in Melchow wird die Firma Chill- Garten- und Landschaftsbau, Lindenstraße 11, 16230 Breydin beauftragt.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 05/2011

Vergabe Baumpflanzungen Weiterführung Schönholzer Straße

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Mit den Leistungen für die Baumpflanzungen in der Schönholzer Straße in Melchow wird die Firma Chill- Garten- und Landschaftsbau, Lindenstraße 11, 16230 Breydin beauftragt.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 06/2011

Vergabe Baumpflanzungen Zuwegung Kita Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Mit den Leistungen für die Baumpflanzungen in der Zuwegung zur Kita in Melchow wird die Firma Chill- Garten- und Landschaftsbau, Lindenstraße 11, 16230 Breydin beauftragt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 09.02.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2011

Beschluss über die Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Amtsdirektors

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Rüdnitz und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 02/2011

Gründung eines Schulzweckverbandes für die Grundschule Grüntal

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die **Gründung eines Schulzweckverbandes mit den Gemeinden Sydower Fließ, Melchow und Breydin für die Grundschule Grüntal.**
2. Die Amtsverwaltung wird beauftragt eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines Schulzweckverbandes zu erarbeiten.
3. Der Beitritt wird jedoch nur wirksam, wenn alle weiteren Gemeinden des bisher bestehenden Schulbezirkes analog diese Entscheidung treffen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 03/2011

Rücknahme des Beschlusses zur Nachtabsenkung der Straßenbeleuchtung Rüdnitz vom 31.1.2008

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt

1. den Beschluss vom 31.1.2008 zur Nachtabsenkung und Energieeinsparung Straßenbeleuchtung Rüdnitz aufzuheben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal – Barnim wird beauftragt in diesem Sinne für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 04/2011

Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen und der Gemeinde Rüdnitz über den Bau und die Kostenteilung der Baumaßnahme L 200 Radweg Bernau-Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Der Gesamtbaumaßnahme und der im Entwurf der Vereinbarung vorgeschlagenen Verfahrensweise über den Bau und die Kostenteilung der Baumaßnahme L 200 Radweg Bernau - Rüdnitz, einschließlich eines gemeinsamen Rad-/Gehwegabschnittes in der Ortsdurchfahrt Rüdnitz wird zugestimmt.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs gemäß Anlage für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 05/2011

Ergänzung Beschluss Nr. 40/2010:

Ausschreibung Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 318 der Flur 6 Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 06/2011

Hausordnung für das Kinder- und Jugendhaus „Creatimus“ in Rüdnitz

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Hausordnung für das Kinder- und Jugendhaus „Creatimus“ in der Gemeinde Rüdnitz in der vorliegenden Form (Anlage). Die Hausordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die Hausordnung entsprechend zu veröffentlichen.
- *Beschluss angenommen*
– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 03/2011 vom 05.04.2011**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 22.02.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 07/2011

Vergabe der Planungsleistungen für den Gehweg Rüsternstraße in Albertshof

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt

1. der Planungsgesellschaft Dr. Kalanke mbH Melchow den Auftrag zur Planung des Gehweges Rüsternstraße in Albertshof zu erteilen.
 2. für die erforderliche Vermessung das Büro Martin & Peschmann zu beauftragen.
 3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal – Barnim wird beauftragt in diesem Sinne für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2011

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Neufassung der **Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz** in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*
– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 03/2011 vom 05.04.2011**

Beschluss-Nr. 09/2011

Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Neufassung der **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz** in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne
Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung Rüdnitz

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 09.03.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. H 01/2011

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu den Bauanträgen „Nutzungsänderung einer Werkstatt in Lebensmittellager“ sowie „Nutzungsänderung einer Kantine in Sozialgebäude“ (Objekt: Gem. Rüdnitz, Rüsternstr. 7a, Flur 4 / 18/5, 21, 39, 40)

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, zu den Bauanträgen „Nutzungsänderung einer Werkstatt in ein Lebensmittellager“ sowie „Nutzungsänderung einer Kantine in ein Sozialgebäude“, Gemarkung Rüdnitz, Flur 4 / 18/5, 21, 39, 40, Rüsternstr. 7a, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 02/2011

Neuanschaffung von Büromöbel für das Gemeindebüro Rüdnitz

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, für die Beschaffung einer neuen Schreibtischkombination mit Rollcontainer und Bürodrehstuhl, dem Angebot der Fa. Büro- und Objekteinrichtungen Eberswalde zuzustimmen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 03/2011

Neuanschaffung von Bestuhlung für das Gemeindezentrum Albertshof

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, für die Neubestuhlung im Gemeindezentrum Albertshof, dem Angebot der Fa. Büro- und Objekteinrichtungen, Eberswalde (Stuhl „dream“) zuzustimmen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. H 04/2011

Abschluss einer Vereinbarung zur „Betreuung des Gemeindezentrums“ in Albertshof, Rüsternstraße 6 A,

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 13.01.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. H 01/2011

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Rekonstruktion einer Schweineanlage“ (Objekt: Gem. Grüntal, Schönholzer Str., Fl. 3 / 79/1; 79/2; 79/3)

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, zu dem Bauantrag „Rekonstruktion einer Schweineanlage“, Gemarkung Grüntal, Fl. 3 / 79/1, 79/2, 79/3, Schönholzer Str., das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 24.02.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2011

Beschluss über die Jahresrechnung 2009, Entlastung des Amtsdirektors

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Sydower Fließ und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 02/2011

Änderung des Schulbezirkes für die Grundschule Grüntal, einschließlich Satzung über die Schulbezirke der Gemeinde Sydower Fließ (Schulbezirkssatzung)

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ als Träger der Grundschule Grüntal beschließt die Änderung des Schulbezirkes. Ab dem Schuljahr 2011/2012 werden Schülerinnen und Schüler aus nachfolgenden Gemeinden beschult:

Gemeinde Breydin (OT Trampe und Tuchen-Klobbicke)

Gemeinde Melchow (OT Melchow und OT Schönholz)

Gemeinde Sydower Fließ (OT Grüntal und OT Tempelfelde)

Gemeinde Rüdnitz, ohne Gemeindeteil Albertshof (Mittelstraße, Rüsternstraße, Gartenstraße, Pappelallee, Schulstraße und Parkstraße)

2. Die genannten Gemeinden bilden den Schulbezirk für die Grundschule Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ.

3. Für die Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschule Grüntal ist eine Satzung zu erlassen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Satzung zur Bildung des Schulbezirkes der Gemeinde Sydower Fließ in der vorliegenden Fassung.

4. Der Beschluss 18/2007 vom 15.11.2007 wird aufgehoben.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 03/2011 vom 05.04.2011**

Beschluss-Nr. 03/2011

Gründung eines Schulzweckverbandes für die Grundschule Grüntal

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die **Gründung eines Schulzweckverbandes mit den Gemeinden Rüdnitz, Melchow und Breydin für die Grundschule Grüntal.**
 2. Die Amtsverwaltung wird beauftragt eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines Schulzweckverbandes zu erarbeiten.
 3. Der Beitritt wird jedoch nur wirksam, wenn alle weiteren Gemeinden (Gemeinden Rüdnitz, Melchow und Breydin) des bisher bestehenden Schulbezirkes analog diese Entscheidung treffen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 04/2011

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*
 – **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 03/2011 vom 05.04.2011**

Beschluss-Nr. 05/2011

Personengebundene Eingruppierung einer Stelleninhaberin

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 06/2011

Erwerb eines Flurstücks der Flur 2 in der Gemarkung Tempelfelde

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Förmliche Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans Uckermark-Barnim sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ gemäß § 2a Abs. 7 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG)

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 11. März 2011

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 23. Sitzung am 10. März 2011 den Entwurf 2011 des Regionalplans sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ bestätigt und die Eröffnung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfes des sachlichen Teilplans einschließlich des Umweltberichtes beschlossen (Beschluss Nr. 01/2011).

Hiermit wird den natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.

Die Regionale Planungsgemeinschaft wird den Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Entwurf 2011 mit seiner Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 10. März 2011 ab dem 11. April 2011 bis 16. Juni 2011 für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auslegen.

Der Entwurf kann innerhalb dieser Frist während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Ort der öffentlichen Auslegung

Kontakt

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Regionale Planungsstelle

Paul-Wunderlich-Haus

Haus D, Zi. 133

Am Markt 1

16225 Eberswalde

Mo. – Fr. nach tel. Vereinbarung 03334 / 2141183 (Herr Felgenhauer)

Landkreis Uckermark

Dezernat I

Amt für Kreisentwicklung,

Wirtschaftliche Infrastruktur und

Tourismus

Karl-Marx-Str. 1

17291 Prenzlau

3. Etage, Räume 344 / 345

Mo. – Do. von 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzl. von 13.00 – 17.00 Uhr, Fr. von

8.00 – 11.30 Uhr

oder nach tel. Vereinbarung 03984 / 701180 (Frau Stordeur)

Landkreis Barnim

Dezernat für Kreisentwicklung

Strukturentwicklungsamt

Paul-Wunderlich-Haus

Haus D, 3. Etage (Counter)

Am Markt 1

16225 Eberswalde

Di. von 9.00 – 18.00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung 03334 / 2141858

(Frau Meyer) bzw. 03334 / 2141860 (Frau Jenichen)

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung sind die Plandokumente auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim unter

www.uckermark-barnim.de einsehbar.

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Anregungen und Bedenken können ab Beginn der Auslegung am 11. April 2011 innerhalb einer Frist von drei Monaten, bis zum 14. Juli 2011 vorgebracht werden. Möchten Sie von der Möglichkeit, zum Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Entwurf 2011 mit seiner Begründung und dem Umweltbericht Stellung zu nehmen, Gebrauch machen, senden Sie Ihre Stellungnahme bitte an die

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

oder per E-Mail an „beteiligung@uckermark-barnim.de“.

Die im Rahmen der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen geäußerten Anregungen und Bedenken werden im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens abgewogen und der Entwurf des Regionalplans sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ gegebenenfalls überarbeitet. Der Regionalplan einschließlich einer zusammenfassenden Erklärung wird nach In-Kraft-Treten öffentlich bekannt gegeben.

Eberswalde, den 11. März 2011

Bodo Ihrke
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 19.11.2008 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf / Weesow Verfahrens -Nr. 5-011-R

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land	Brandenburg
Landkreis	Barnim
Gemeinde	Werneuchen
Gemarkung	Werneuchen
Flur	1
Flurstück(e)	104,105,106,107 und 127

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 11,1232 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.785 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:45.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf dieser Karte blau gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

**Stadtverwaltung Bernau bei Berlin
Liegenschaftsamt
Marktplatz 2
16321 Bernau bei Berlin**

und in der

**Stadt Werneuchen
SG Liegenschaften
Am Markt 5
16356 Werneuchen**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau (Zimmer 1.01)
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des „Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf / Weesow.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere

Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 11.02.2011

Im Auftrag

Großelindemann

Referatsleiter Bodenordnung

¹ Flurbereinigungsgesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. IS. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. IS. 2794)

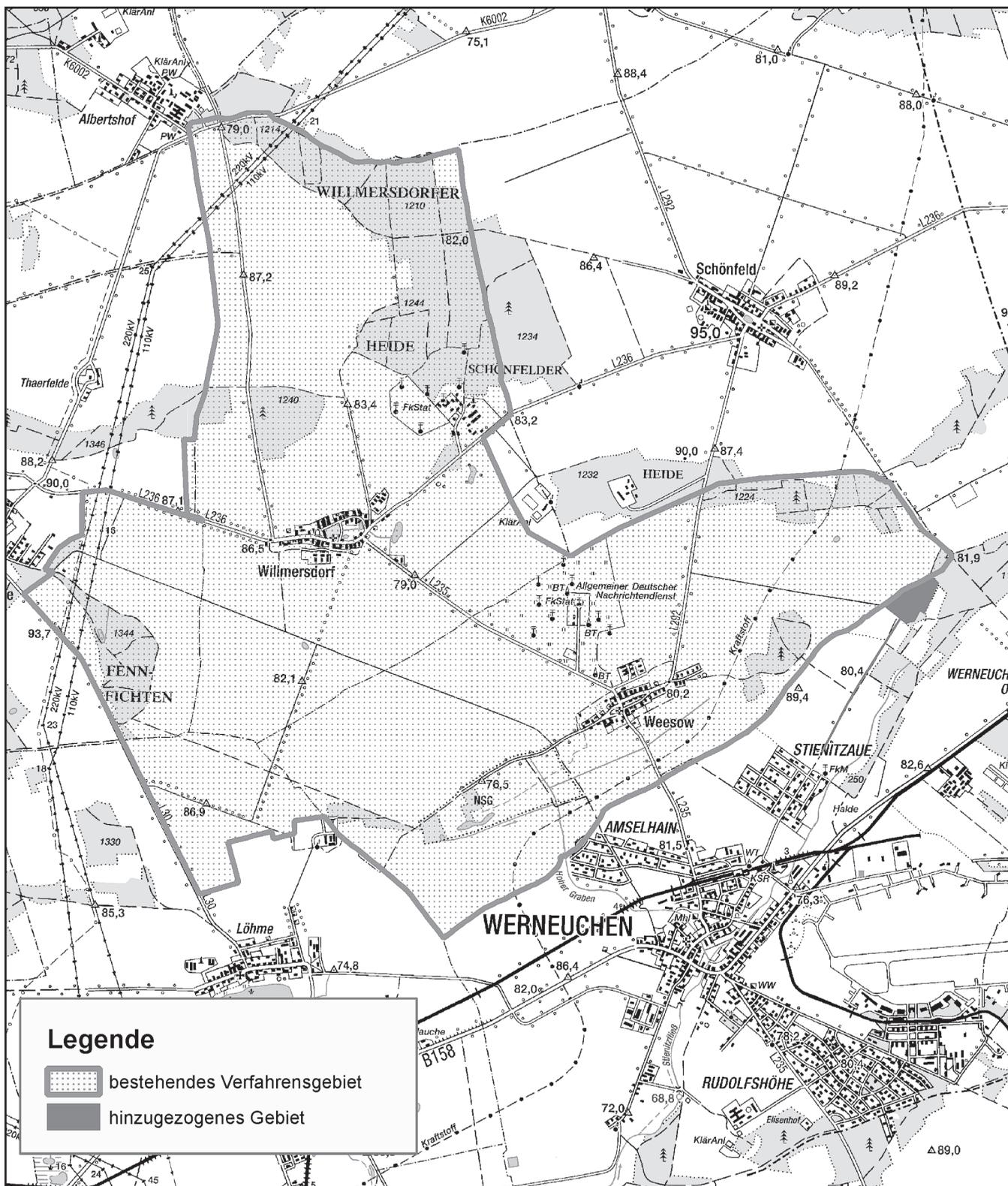
² Brandenburgs Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. IS. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. IS. 2353)

Anlagen

Gebietskarte – ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen



Darstellung auf Grundlage von digitalen Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB). Nutzung mit Genehmigung der LGB, GB-G I/99.



**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**



Dienstort: 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33 - Tel. (03984) 7187-0



Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Weesow, Az: 5-011-R

Übersichtskarte zum 1. Änderungsbeschluss

Maßstab: 1:45.000

Kartengrundlage: 1:50.000

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 01/11 des WAV „Panke/Finow“ am 13.04.2011 um 18 Uhr in Bernau bei Berlin

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ gibt bekannt, dass die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 01/11 des WAV „Panke/Finow“ am 13.04.2011 um 18:00 Uhr in Bernau bei Berlin, im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstr. 45, stattfindet.

Tagesordnung

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Sitzung 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Verbandsmitglieder 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit 4. Feststellung der Tagesordnung 5. Beschlussfassung über Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung 6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (13.12.2010) 7. Bericht des Verbandsvorstehers und des Geschäftsbesorgers über wichtige Angelegenheiten des Verbandes mit anschließender Diskussion 8. Bürgerfragestunde / Anfragen der Verbandsmitglieder 9. Behandlung der Tagesordnungspunkte 9.1 Aufhebung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2009 und Entlastung vom 13.12.2010 | <ol style="list-style-type: none"> 9.2 Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 9.3 Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstehers und Vorstandes zum Jahresabschluss 2009 9.4 Erneute Entscheidung zum Beschluss zum Antrag b) des TOP 9.2. der Verbandsversammlung vom 13.12.2010 (Beanstandung) 9.5 Herbeiführung einer Entscheidung im Hinblick auf den Sitz der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ beim Sitz des Verbandes in Bernau 9.6 Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 01.07.2009 9.7 Wahl eines Vorstandsmitgliedes 9.8 Wahl eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes 9.9 Beschlussfassung zur Änderung der Unterschriftenordnung 9.10 Sachstandsbericht zur Abwassereinleitung Panketal 9.11 Beratung und Beschluss zum Antrag der Stadt Bernau bei Berlin zur Verfahrensweise in der Altgrundstücksbescheidung 9.12 Beratung und Beschluss zum Antrag der Stadt Biesenthal zur Verfahrensweise in der Altgrundstücksbescheidung 10. Schließung der Sitzung |
|---|---|

gez. Manteuffel
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Beschluss zum Wirtschaftsplan 2011 des WAV „Panke/Finow“ einschließlich Investitionsplan

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 13.12.2010 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Wirtschaftsplan 2011, einschließlich Investitionsplan mit folgenden Eckdaten gefasst:

Beschluss: 02/04/10

Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2011 einschließlich Investitionen mit folgenden Eckdaten:

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ durch Beschluss vom 13.12.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	12.328.852 €
die Aufwendungen	13.144.344 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-815.491 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.117.433 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-5.284.468 €

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	1.561.573 €
---	-------------

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die zu erstattende Verbandsumlage	321.159 €

Den einzelnen Verbandsmitgliedern werden dabei folgende Anteile erstattet:

Erstattung für die Niederschlagswasserentsorgung der der öffentlichen Straßen und Plätze

davon:

a) Stadt Bernau bei Berlin	269.041 €
b) Stadt Biesenthal	36.800 €
c) Gemeinde Rüditz	15.318 €

Der Wirtschaftsplan 2011, einschließlich Investitionsplan, liegt in den Räumen des Geschäftsbesorgers, der Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau, öffentlich aus.

gez. Kühne
Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen